

**öffentlich**

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 11.06.2018

### **TOP 5: Auswirkungen der Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

**öffentlich**

## **Auswirkungen der Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes**

### **1. Allgemeines**

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

### **2. Gesetzliche Grundlage**

Anspruch, Umfang und Einschränkungen des Unterhaltsvorschusses sind im **Unterhaltsvorschussgesetz** geregelt.

Als 1980 das „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen“ in Kraft trat, sollte die Leistung in den ersten sechs Lebensjahren eines Kindes vor allem als Vorschuss auf einen bestehenden, aber nicht erfüllten Unterhaltsanspruch erbracht werden. Ziel des Gesetzes war und ist es, alleinerziehende Elternteile finanziell zu unterstützen, wenn diese neben der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder durch das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen in besonderer Weise belastet sind.

13 Jahre später wurde die Altersgrenze auf zwölf Jahre und die Bezugsdauer auf 72 Monate angehoben. Zahlreiche spätere Änderungen sollten vor allem den Regress gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil effektiver gestalten.

Ursprünglich sollte die Unterhaltsvorschussreform, die Teil der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ist, zum 1.1.2017 in Kraft treten. Offene Fragen zur Finanzierung und zur Umsetzung haben für intensive Gespräche zwischen Bund und Land gesorgt und die Umsetzung in die Länge gezogen.

Bundestag und Bundesrat haben dann Anfang Juni 2017 die Änderungen beschlossen. Trotzdem ist das reformierte Unterhaltsvorschussgesetz erst im August verkündet und rückwirkend zum 1.7.2017 in Kraft gesetzt worden.

Um den Kommunen die nötige Zeit zur Umstellung (z. B. Personalbeschaffung, organisatorische Umstellungen, etc.) zu geben, wurde von einem noch früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens (1.1.2017) abgesehen.

**öffentlich**

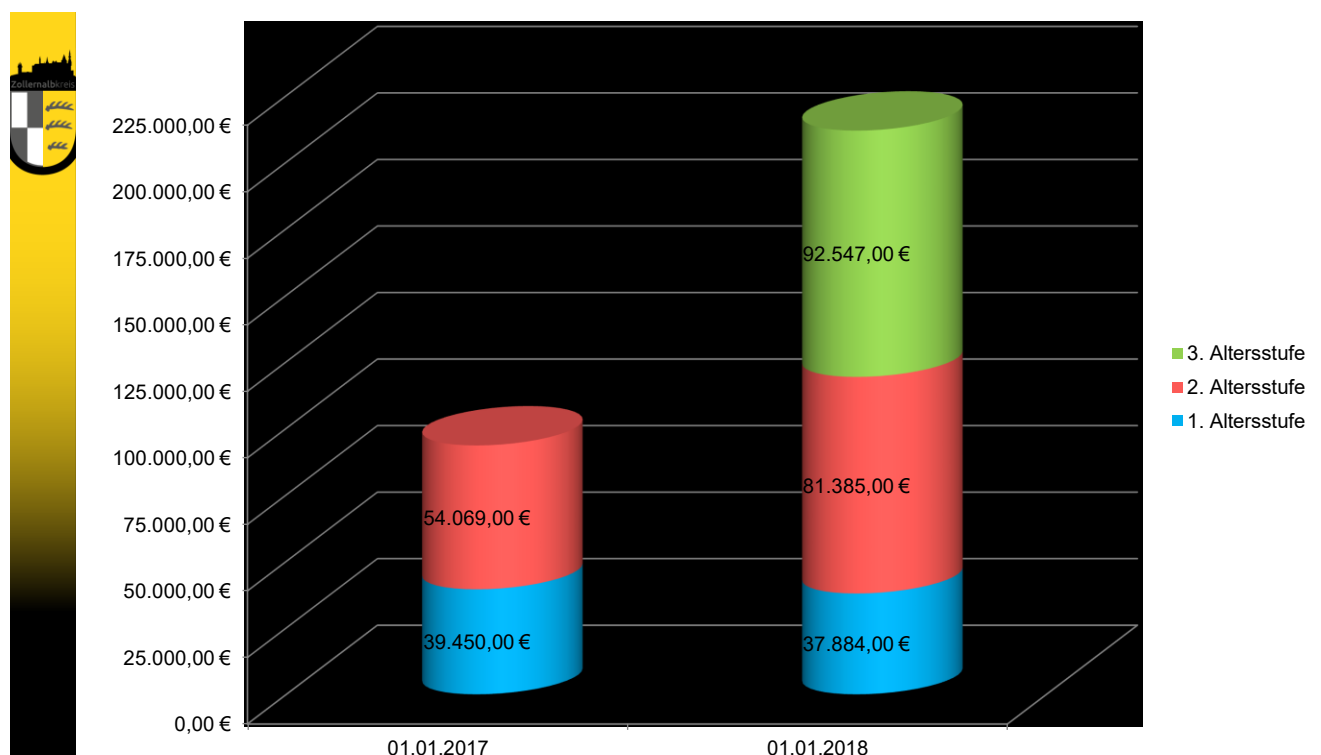
Der Bund beteiligt sich ab diesem Zeitpunkt mit 40 statt bislang 33 1/3 % an den Kosten, den Rest teilen sich das Land und die Kommunen (Landkreis) mit jeweils 30 %.

**3. Was sind die wesentlichen Änderungen ab 1.7.2017?**

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss nach den bisher schon geltenden Voraussetzungen erhalten. Dies entspricht einer Ausdehnung der bisherigen Bezugsberechtigung. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Durch die Neuregelung wurde eine neue, zusätzliche Altersstufe über das 12. Lebensjahr hinaus geschaffen. Der Anspruch endet also spätestens am Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag.

**4. Wie haben sich die Ausgaben verändert?**

Beide Änderungen stellen eine deutliche Ausweitung des Leistungsspektrums dar und führen zu deutlich höheren Ausgaben. Im folgenden Schaubild werden die Ausgaben im Januar 2017 und Januar 2018 verglichen.

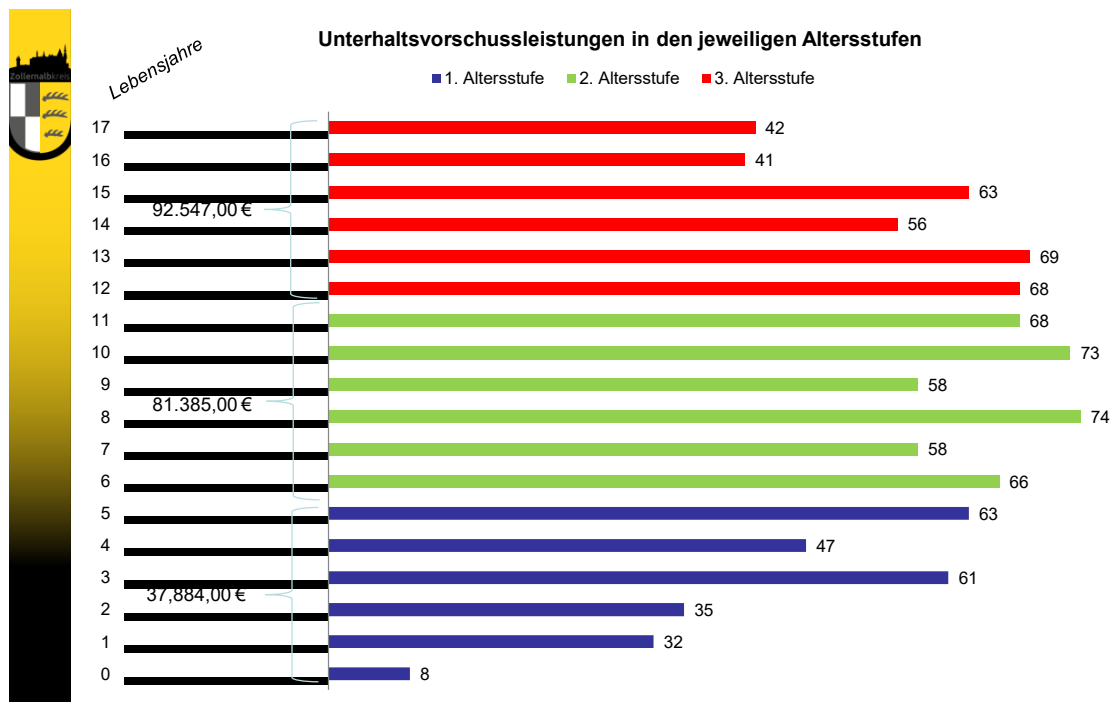


Ausbezahlte Unterhaltsvorschussleistungen in den Monaten Januar 2017 (93.519 EUR) und Januar 2018 (211.816 EUR).

öffentlich

## 5. Eingeschränkter Leistungsbezug ab dem 12. Lebensjahr:

Bislang gab es nur zwei Altersstufen, 0 bis 6 Jahre und bis zum 12. Lebensjahr. Nun ist ein Bezug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.



Ausbezahlte Unterhaltsvorschussleistungen in den jeweiligen Altersstufen und Kinder im jeweiligen Lebensjahr/ Altersstufe im Januar 2018

Ab dem zwölften Geburtstag ist der Leistungsbezug an weitere Voraussetzungen geknüpft, um von diesem Zeitpunkt an längeren Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und Sozialgeld nach dem SGB II möglichst zu vermeiden

Die Neuregelung dient somit auch der Abgrenzung zwischen den Leistungssystemen des UVG und des SGB II. Der weitere UVG-Bezug ist dabei von einer folgenden zusätzlichen Voraussetzung abhängig:

- Das Kind kann seinen Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen nach dem SGB II bestreiten oder
- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss wird die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden oder
- der alleinerziehende Elternteil bezieht ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 EUR

Die erste Variante betrifft insbesondere alle Haushalte, die aufgrund ihres Gesamteinkommens keine SGB II-Leistungen beziehen. In diesen Fällen bewirkt der Unterhaltsvorschuss eine ungeschmälerete Verbesserung des Haushaltseinkommens.

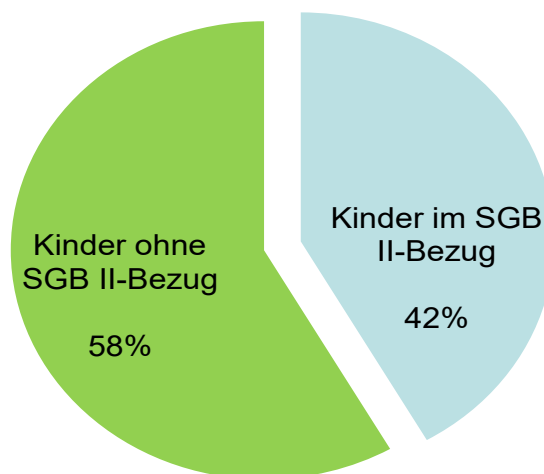
### öffentlich

Die Voraussetzungen können aber auch dann erfüllt sein, wenn zwar SGB II-Leistungen bezogen werden, das Kind aufgrund eigenem Einkommen (Ausbildungsvergütung, Kindergeld,...) jedoch kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist. Hiermit zusammen hängt auch die zweite Variante, wenn erst der zusätzliche zum eigenen Einkommen gezahlte Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit i. S. des SGB II vermeidet.

Einen anderen Zweck verfolgt die dritte Variante. Ab dem zwölften Lebensjahr wird Unterhaltsvorschuss trotz laufenden SGB II-Bezug auch dann gezahlt, wenn der alleinerziehende Elternteil über ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 EUR (entspricht ein Erwerbseinkommen von rund 500 EUR netto) erzielt. Dies beruht auf der Annahme, ab einem Einkommen in dieser Größenordnung bestehe ausreichendes Potenzial für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung. Anders als es die Gesetzgebung suggeriert, bezieht sich die Vorschrift jedoch nicht allein auf Erwerbseinkommen. Sie betrifft vielmehr alle zu berücksichtigenden Einnahmen, u.a. also auch Arbeitslosengeld, Unfallrente, Rente wegen Erwerbsminderung.



### Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und Sozialgeld



Durch die besonderen Voraussetzungen zum SGB II-Bezug ab der dritten Altersstufe reduziert sich im Durchschnitt der Personenkreis der „Parallelbezieher“

## 6. Höhe der Unterhaltsvorschussätze

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses folgt aus dem festgesetzten Mindestunterhalt, von dem regelmäßig das Erstkindergeld abzusetzen ist. Dies führt seit 1.1.2018 zu folgenden Zahlbeträgen, die sich ggf. noch um eigenes Einkommen des Kindes vermindern:

bis 6. Lebensjahr  
154 EUR

bis 12. Lebensjahr  
205 EUR

bis 18. Lebensjahr  
273 EUR

**öffentlich**

Im Jahr 2017 betragen die Zahlbeträge:

bis 6. Lebensjahr  
150 EUR

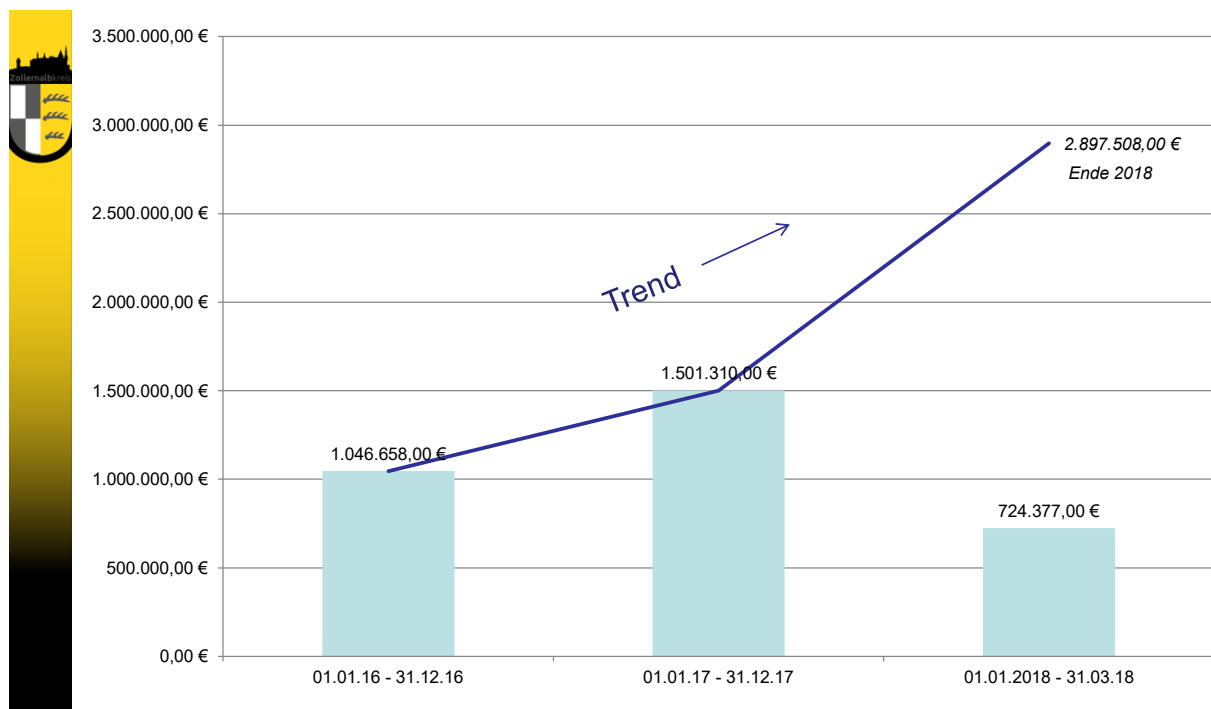
bis 12. Lebensjahr  
201 EUR

bis 18. Lebensjahr  
268 EUR

und im Jahr 2016:

bis 6. Lebensjahr  
145 EUR

bis 12. Lebensjahr  
194 EUR



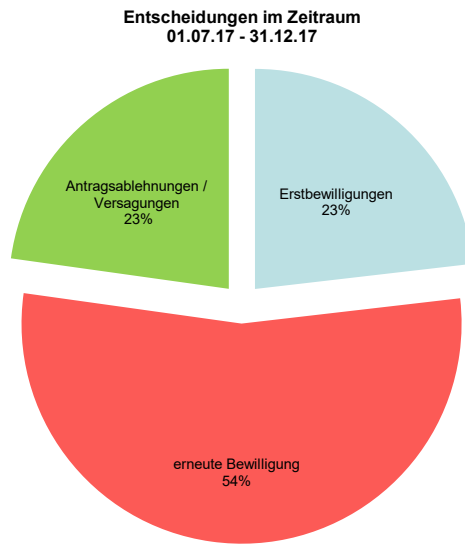
Ausbezahlte Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2016 (rund 1.046.658 EUR), 2017 (1.501.310 EUR) sowie im ersten Quartal 2018 (724.377 EUR)

## 7. Anstieg des Arbeitsvolumens

Unterhaltsvorschuss wird nur auf Antrag erbracht. Wurden die Leistungen bei Erreichen der Höchstbezugsdauer oder der Altersgrenze vor dem 30.6.2017 eingestellt und soll nach dem 1.7.2017 erneut Unterhaltsvorschuss in Anspruch genommen werden, bedarf es eines neuen Antrags.

Entsprechend hoch waren die Antragsstellungen ab Ende Juni 2017 bis 31.12.2017. Durch den zusätzlichen Mehraufwand zog sich das Antrags- und Bearbeitungsverfahren deshalb noch bis in das 1. Quartal 2018. Von über 800 Anträgen konnten im Zeitraum 1.7.2017 bis 31.12.2017 insgesamt 531 entschieden werden.

öffentlich



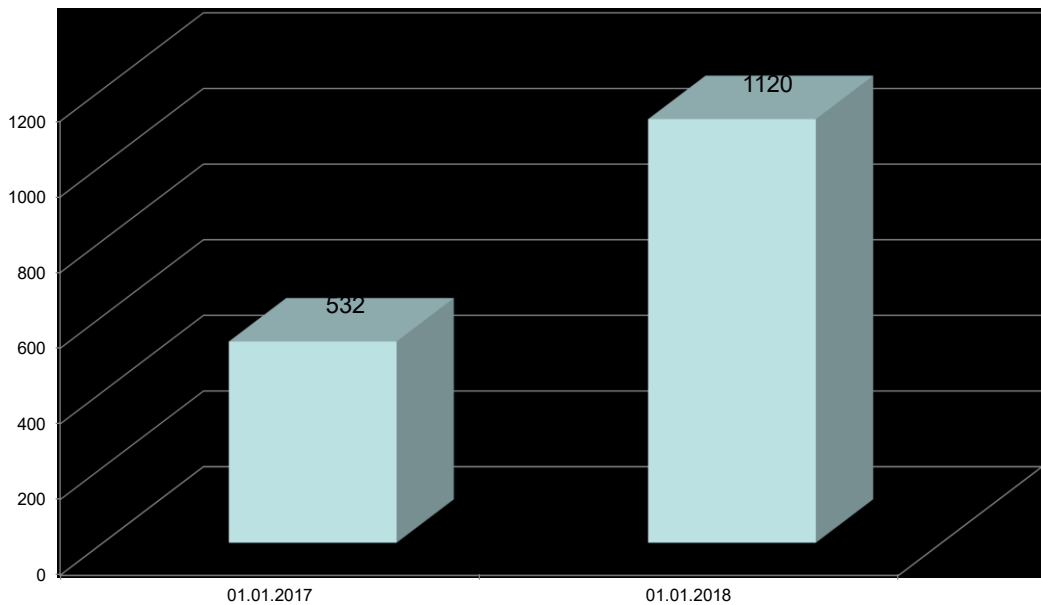
Fast 77 % der Entscheidungen im Zeitraum 1.7.2017 bis 31.12.2017 beruhen auf Folgeanträgen bezogen auf die UVG-Reform. Davon wurden ca. 23 % der Anträge aufgrund fehlenden Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt werden.

## 7. Entwicklung der Fallzahlen

Auch in der Entwicklung der Fallzahlen spiegelt sich die UVG-Reform. So erhielten Anfang 2017 insgesamt 532 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen. Zwischenzeitlich erhalten seit Anfang 2018 bereits 1.120 minderjährige Kinder die Unterhaltsvorschussleistungen, was einen Zuwachs von 588 bedeutet.



Entwicklung der laufenden Unterhaltsvorschussleistungen



**öffentlich**

## **8. Fazit:**

Die Unterhaltsvorschussreform hat zu deutlichen Ausgaben- und Fallzahlensteigerungen geführt, die zusätzliche Personalressourcen notwendig gemacht haben. Die weitere Entwicklung ist nur schwer einzuschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die ansteigende Tendenz fortsetzen wird.